

(Nr. 802.) Herr stellvertretender Abgeordneter von Tümping bittet um Urlaub auf die Dauer seiner Krankheit unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses.

Präsident Haberkorn: Das ärztliche Attestat rührt vom königl. Bezirksarzt her und bezeugt, daß der einberufene Herr Stellvertreter jetzt infolge von Gesundheitsverhältnissen nicht im Stande sei, in der Kammer zu erscheinen; es bleibt uns daher Nichts weiter übrig, als auf die Dauer dieser Krankheit dem Stellvertreter den erbetenen Urlaub zu ertheilen. — Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

(Nr. 803.) Petition Bauers in Schwoosdorf und Gen., das Jagdgesetz betreffend.

Präsident Haberkorn: Geht an die erste Deputation.

(Nr. 804.) Herr Abg. Dieke bittet um Urlaub für den 30. und 31. Mai d. J.

Präsident Haberkorn: Ertheilt die Kammer diesen Urlaub? — Ertheilt.

(Nr. 805.) Herr Abg. Gruner bittet um Urlaub für den 30., 31. Mai und 1. und 2. Juni d. J.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

Dies waren die Gegenstände, welche heute zur Registrande eingegangen sind. — Für die heutige Sitzung habe ich wegen fortwährenden Unwohlseins zu entschuldigen den Herrn Vicepräsidenten und Secretär Dr. Loth, die Herren Abgg. Jungnickel und Dr. Arnest, sowie wegen dringender Deputationsarbeiten den Herrn Abg. Sachße, sowie den Herrn Abg. Tempel wegen dringender Geschäfte.

(Staatsminister Dr. von Falkenstein tritt ein.)

Wir können zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstand, zu dem Bericht der vierten Deputation, die Petition der Schulgemeinden zu Scheerau u., eine Abänderung des Parochiallastengesetzes betreffend. Der Herr Abg. Emmrich wird uns Vortrag erstatten. — Da die Petition im Berichte aufgenommen ist, so frage ich: will die Kammer von dem Vorlesen der Petition absehen? — Abgesehen.

Referent Emmrich:

B e r i c h t

der vierten Deputation der Zweiten Kammer, die Petition der Schulgemeinden zu Scheerau u., eine Abänderung des Parochiallastengesetzes betr.

Die in die Stadt Lommatsch eingeschulden Landgemeinden zu Scheerau, Jessen, Domselwitz, Altlommatsch, Messa, Raube, Böbschütz und Bitschütz haben sich an die Ständeversammlung mit einer, die Abänderung des Parochiallastengesetzes betreffenden Petition gewendet.

Die Petenten beantragen:

Die hohe Kammer wolle sich vereint mit der Ersten hohen Kammer gefälligst bei der hohen Staatsregie-

rung dafür verwenden, daß das Parochialgesetz einer Prüfung und wo möglich Abänderung unterzogen würde, da es in demselben nach §§. 2, 3 und 5 heiße, daß alle über das Schulgeld hinausgehenden Bedürfnisse einer Schulgemeinde an Geld zur Hälfte nach der Kopfzahl und zur anderen Hälfte nach Steuereinheiten aufzubringen seien; es könnten demnach alle unter einer anderen Benennung dem Staate Steuerpflichtigen nicht zugezogen werden.

Sie führen zur Begründung ihres Gesuches an: Die Stadtgemeinde Lommatsch zähle 2966 Köpfe und der Grundbesitz dieser Stadt sei mit nur 2698 Steuereinheiten eingeschätzt, während sie, die eingeschulden Landgemeinden, bei einer Bevölkerungszahl von nur 936 Köpfen 78,385 Steuereinheiten zu vertreten hätten. Es falle sonach circa die Hälfte des jährlich 600 bis 800 Thlr. betragenden, übrigens fortwährend steigenden Anlagebedarfs der Schulkasse den Landgemeinden zur Last, obwohl sie nicht ganz den vierten Theil der Schulkinder zählten; übrigens falle bei Anwendung der Bestimmungen des Parochiallastengesetzes in der Stadt Lommatsch ein Anlagebeitrag von 1 Ngr., in den Landgemeinden dagegen ein solcher von 4 Ngr. pro Kopf aus.

Die gesetzliche Bestimmung führe besonders zu Härten in solchen Gemeinden, wo Stadt und Land eine Schul- und Kirchengemeinde bilden, und in Gewerbs- und Fabrikorten, in denen der Unansässige ohne Rücksicht auf Vermögen nur pro Kopf beizutragen habe.

Petenten haben nach ihrer Angabe ihre Beschwerden bereits zur Cognition der Schulinspektion gebracht und einen Vergleich mit der Stadtgemeinde Lommatsch abgeschlossen, den sie immer noch als nachtheilig für sich bezeichnen, weil sie mit ihrem Antrage, daß der gesammte, durch Anlagen zu deckende Bedarf der Schulkasse zwischen Stadt und Land nach der Kopfzahl getheilt werde, nicht durchzudringen vermöchten.

Sie beantragen daher nunmehr eine Abänderung des Parochialgesetzes, um zu ihrem Zwecke zu gelangen.

Bevor nun die Deputation zur Berichterstattung verschreiten konnte, hat sie sich mit der hohen Staatsregierung in Vernehmen zu setzen gehabt, und es ist ihr von derselben das nachstehende sehr ausführliche Exposé zugegangen, welches die Anträge der Petenten näher beleuchtet und vollständig widerlegt.

Das königliche hohe Cultusministerium spricht sich darüber folgendermaßen aus:

„Die ältere Gesetzgebung und Praxis überließ den Maßstab für Aufbringung des Parochialbedarfes dem Ermessen der Gemeinden. Auf dem Lande hatte sich seit langer Zeit für Fälle, wo es an einer festen statistischen oder herkömmlichen Norm gebrach, die Anwendung des Hufensfußes ausgebildet und es wurde solcher späterhin mehrfach durch die Gesetzgebung als subsidiärer Maßstab, wiewohl unter Zulassung mancher Modificationen, anerkannt und bestätigt. So war die Parochiallast zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 8. März 1838 wenigstens auf dem Lande fast ganz eine reale und nur ausnahmsweise eine gemischte. Das gedachte Gesetz, welches die bis dahin viel bestrittene Verbindlichkeit der Rittergüter, zu den Parochiallasten beizutragen, zuerst bestimmt aussprechen sollte, hatte ganz besonders die Aufgabe, die Belastung